

daß dieselbe im Verein mit der zweiten Kammer bei der hohen Staatsregierung sich dafür verwenden wolle, daß ihre Dienstbezüge in festen Jahresgehalt verwandelt werden und der in Erkrankungsfällen fungirende Viceschaffner künftig aus der Postkasse ohne Mitleidenheit des erkrankten Schaffners sein Salär empfangen.

Zur Begründung dieser Bitte nehmen sie in der vorliegenden Petition, so wie in einer dieser beigefügten abschriftlichen Vorstellung vom 18 Februar 1836, welche sie früher an das hohe Finanzministerium gelangen lassen und auf welche sie ausdrücklich Bezug nehmen, theils Gründe der Billigkeit, theils die Rechtsgleichheit anderen Staatsdienern gegenüber für sich in Anspruch.

In ersterer Beziehung schildern sie die Mühseligkeiten und Gefahren für Leben und Gesundheit, die mit Ausübung der Function eines Postschaffners verknüpft seien. Denn zu jeder Jahreszeit, von Tag zu Tag, von Woche zu Woche nur mit kurzen Unterbrechungen auf der Reise, sei der Postschaffner auf jeder Station durch das Ab- und Aufpacken dem Wechsel der Bitterung Preis gegeben, an eigene Schonung könne er nicht denken, wenn der Postwagen, in tiefen Schnee eingesunken, mit mehrstündiger Anstrengung ausgeschaufelt werden müsse; auf keiner Reise genieße er Ruhe; die Sorge bleibe seine beständige Gefährtin; denn daß er richtig abliefern, was er überkommen, beschäftige seine Gedanken von Station zu Station.

Durch diese Sorgen und Strapazen werde die Gesundheit des Schaffners sehr leicht angegriffen, das Alter zeitige sich und eine reagirende Schwäche, die früher als sonst gewöhnlich eintrete, sei unausbleibliche Folge des beschwerlichen Dienstes.

Bezüglich der Rechtsgleichheit anderer Staatsdiener gegenüber, führen sie in der Hauptsache Folgendes an:

Nach dem Ausspruch des hohen Finanzministeriums seien sie zwar im Sinne des Gesetzes vom 7. März 1835 Staatsdiener. Sie würden aber zur Zeit nur rücksichtlich ihrer Dienstobliegenheiten, nicht aber rücksichtlich ihrer Rechte darnach beurtheilt. Denn was die letzteren betrifft, so bestehe rücksichtlich ihrer in zweifacher Hinsicht ein abnormes Verhältnis. Einmal, indem die Gewährung ihres Dienstgenusses die Wirkung habe, daß die Postschaffner beim heranahenden Alter niedriger dienten als in der Zeit voller Manneskraft, und zweitens, daß sie in Krankheitsfällen ihren Dienstgenuß zum größten Theile entbehren müßten. Die erstere Inconvenienz werde dadurch herbeigeführt, daß sie im Alter auf einen kurzen Cours versetzt, dadurch aber ihre Begleitgebühren reducirt würden, während die Pensionsabzüge dieselben blieben, wie solche früher nach den Normalsummen entrichtet worden. Die zweite aber dadurch, daß sie in Krankheitsfällen, früher nach vier Wochen, in Folge neuerer Anordnung aber schon nach 14 Tagen, von der ihnen bewilligten Meilengebühr die Hälfte an den Stellvertreter abzugeben hätten, während andere Staatsdiener erst nach Ablauf eines Jahres bei fortdauernder Krankheit nach §. 20 des Staatsdienergesetzes in ein Wartegeld von Sieben Zehnthellen ihres Dienstinkommens gesetzt werden könnten.

Uebrigens involvire die Bestimmung einer Normalsumme in der beliebigen Höhe zu Bemessung des künftigen Ruhegehaltes eine wahre Prägravation, da jene Normalsumme von 200 Thlr. — unter dem wahren Betrage des jährlichen Dienstinkommens stehe. Und wenn auch das hohe Finanzministerium, wie sie dankbar anerkennen, für die zehn äl-

sten Schaffner diese Normalsumme auf 274 Thlr. — erhöht habe, so ergebe sich doch daraus mancherlei Inconvenienz. Denn des mitunterzeichneten Postschaffner Zimmern Dienstinkommen bestehe in 260 Thlr. —, und gleichwohl müsse derselbe nach der Höhe von 275 Thlr. — zu dem Pensionsfonds beitragen, während jüngere Collegen bei gleicher Einnahme nur nach 200 Thlr. — jenen Beitrag zahlen müßten.

Zu Beseitigung dieses in Vergleich zu andern Staatsdienern abnormen Verhältnisses glauben sie einen sichern Ausweg in der Ausführung ihres proponirten Vorschlages zu finden,

„daß der Gesamtbetrag aller den Postschaffnern Jahr aus, Jahr ein zu gewährenden Begleitgebühren summiert und nach gewissen Altersklassen unter dieselben als fester Jahresgehalt ausbezahlt werden möchte.“

Durch diese Maßregel würde nach ihrer Ueberzeugung, ohne der Staatskasse eine neue und erhöhte Last aufzubürden, nicht allein für die Pensionsansprüche das mit dem Gesetz übereinstimmende Normalverhältnis gefunden, sondern auch der zweite Uebelstand in Erkrankungsfällen, nämlich die zur Zeit anbefohlene Schadloshaltung des Stellvertreters beseitigt.

Dabei erkennen sie zwar an, daß bei Durchführung dieser Maßregel der Fall eintreten könne, daß ein jüngerer Schaffner bei größerem Aufwande von Zeit und Kräften, eine geringere Besoldung empfinde, als sein bejahrterer Colleague bei geringerer Thätigkeit; allein durch das Aufrücken in einträglichere Stellen würde sich jedes scheinbare Mißverhältnis ausgleichen.

Zudem müsse es ganz unbezweifelt als naturgemäß und den bestehenden Einrichtungen auch als entsprechend angesehen werden, wenn das höhere Alter mehr geschont und dem in seinem Dienste ehrenwerth ergrauten Diener ein sorgenfreies Alter bereitet werde.

Die Deputation hat gleich anfänglich nicht verkennen können, daß in dem, was die Petenten zur Unterstützung ihres Gesuchs vorgestellt, Manches wahr und begründet sich darstelle. Sie hat daher vor Abgabe ihres Gutachtens mit einem königl. Commissar sich deshalb vernommen. Zufolge dessen Mittheilungen trägt aber das hohe Finanzministerium Bedenken, sich für Gewährung des Gesuchs der Petenten zu entscheiden, und zwar, soviel die Deputation aus den diesfälligen Aeußerungen zu entnehmen gehabt hat, hauptsächlich aus den beiden Gründen:

- 1) weil bei dem Vorhandensein noch anderer ähnlicherer Kategorien von Staatsdienern für die Staatskasse mit nicht unbeträchtlichen Opfern verbundene Konsequenzen daraus hervorgehen würden und
- 2) weil dann der Anreiz zur Emulation verschwinden und Abnahme des Pflichteifers auch Mißbrauch bei nur geringen Unpäßlichkeiten zu befürchten stehe.

Indeß die Deputation kann diesen Gründen kein solches Gewicht beilegen, daß sie darnach die Wünsche der Petenten als ganz unbegründet und unbillig zu erklären sich bewegen finden könnte.

Denn zu 1 hat sie sich vergebens bemüht, Kategorien von Staatsdienern zu ermitteln, die, während ihre Eigenschaft als Staatsdiener anerkannt ist, doch eben nur, so wie die Petenten rücksichtlich ihrer Dienstemolumente und rücksichtlich ihrer Pen-